



Nachtrag 15 zur Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2023

318.102.01 d WVP

11.22

Vorwort zum Nachtrag 15, gültig ab 1. Januar 2023

Die Schweiz hat mit Tunesien ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, das per 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist (vgl. [AHV/EL-Mitteilung Nr. 457](#)). Der Abschluss dieses neuen Sozialversicherungsabkommens hat diverse Anpassungen zur Folge.

Das Kapitel betreffend die falsche Versicherungsunterstellung wurde überarbeitet, dies gestützt auf die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen. So soll namentlich in Missbrauchsfällen eine Richtigstellung pro futuro ausgeschlossen werden.

Im Anhang 13.4 sind sämtliche Staaten aufgeführt, mit welchen die Schweiz über ein Sozialversicherungsabkommen verbunden ist (inkl. Datum des Inkrafttretens). Neu ist jeder Staat mit dem entsprechenden Abkommen verlinkt. Dies erlaubt es, direkt auf die Abkommen in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts zuzugreifen.

Vorliegender Nachtrag enthält überdies gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Schliesslich wird aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichtet, die Vorworte der früheren Versionen der Weisungen in diesem Dokument aufzuführen. Diese sind weiterhin in den bisherigen Weisungen auf der Internetseite des BSV ersichtlich: Dokumente > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Beiträge > WVP > Alle Versionen (<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6957>).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/23 gekennzeichnet.

- 1038.1
1/21 Gemäss innerstaatlichem Recht haben auf dem im Ausland erzielten Erwerbseinkommen keine Beiträge zu bezahlen ([Art. 6^{ter} Bst. a und b AHVV](#)):
- in der Schweiz wohnhafte Inhaberinnen bzw. Inhaber oder Teilhaberinnen bzw. Teilhaber von Betrieben oder Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat (vgl. dazu die WSN);
 - in der Schweiz wohnhafte Organe von juristischen Personen in einem Nichtvertragsstaat.
- Sie gelten daher als Nichterwerbstätige, wenn sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. Das im Ausland erzielte Erwerbseinkommen ist nicht als massgebendes Renteneinkommen für die Beitragsbemessung zu berücksichtigen¹. Wird hingegen in der Schweiz ein Erwerbseinkommen erzielt und die entsprechende Tätigkeit nicht dauernd voll ausgeübt, ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen ([Art. 28^{bis} AHVV](#), vgl. dazu die WSN).
- 2009.1
1/23 Seit 1. April 2012 gelten im Verhältnis Schweiz – EU die [Vo 883/2004](#) und [987/2009](#). Seit 1. Januar 2016 gelten diese Verordnungen (inkl. die Anpassungen gestützt auf die Vo 465/2012) ebenfalls für die EFTA. Personen, die nach den Bestimmungen der [Vo 883/2004](#) den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterliegen als nach Titel II der [Vo 1408/71](#), bleiben während maximal zehn Jahren (EU: Dies galt bis 31. März 2022; EFTA: Dies gilt noch bis 31. Dezember 2025) weiterhin den Rechtsvorschriften gemäss [Vo 1408/71](#) unterstellt, solange sich der zugrunde liegende Sachverhalt nicht ändert ([Art. 87 Abs. 8 Vo 883/2004](#)).
- Dasselbe gilt – im Verhältnis zur EU – für die Änderungen gemäss der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Vo 465/2012 ([Art. 87a Abs. 1 Vo 883/2004](#)), welche ebenfalls eine Übergangsfrist von zehn Jahren vorsieht (bis 31. Dezember 2024).

- 2031.1
1/15 Sind die Voraussetzungen für die Entsendung bzw. für die Ausnahmevereinbarung nicht mehr erfüllt, ist die Bescheinigung zurückzuziehen und der zuständige ausländische Träger zu informieren.
- 2031.2
1/23 Die Arbeitgeber haben die Ausgleichskasse über alle Änderungen zu informieren, die während der Entsendung auftreten, wie z.B. dass die Entsendung nicht erfolgt oder frühzeitig beendet worden ist. Die Ausgleichskasse informiert grundsätzlich den zuständigen ausländischen Träger des Staates der Erwerbstätigkeit über ALPS. Wenn eine Entsendung nicht erfolgt ist, ist in das Datum des Beginns der Entsendung als Datum der vorzeitigen Beendigung einzutragen.
- 2032
4/21 Von einem EU-Staat vorübergehend in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Der ausländische Träger händigt die [Bescheinigung A1](#) den Arbeitnehmenden aus, die diese dann der zuständigen Ausgleichskasse übergeben. Die via E-ESSI übermittelten Informationen zu Entsendungen aus dem Ausland in die Schweiz sind für die Ausgleichskassen in ALPS verfügbar.
Die AHV-Ausgleichskasse ist grundsätzlich an die Angaben in der [Bescheinigung A1](#) gebunden, solange dieses nicht zurückgezogen und für ungültig erklärt wird. Sie kann jedoch begründete Zweifel an der Richtigkeit des Sachverhalts, welcher der Bescheinigung zugrunde liegt, beim zuständigen ausländischen Träger geltend machen.
- 2046.1
1/23 Die Selbstständigerwerbenden haben die Ausgleichskasse über alle Änderungen zu informieren, die während der Entsendung auftreten, wie z.B. dass die Entsendung nicht erfolgt oder frühzeitig beendet worden ist. Die Ausgleichskasse informiert grundsätzlich den zuständigen ausländischen Träger des Staates der Erwerbstätigkeit über ALPS. Wenn eine Entsendung nicht erfolgt ist, ist das Datum des Beginns der Entsendung als Datum der vorzeitigen Beendigung einzutragen.

- 2055
1/23 Hat die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz, prüft die Ausgleichskasse, ob sie aufgrund der Bestimmungen des Abkommens mit der EU in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist². Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, erfasst die zuständige Ausgleichskasse den Fall in ALPS und stellt eine Bescheinigung aus, dass die betreffende Person der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt ist ([Bescheinigung A1](#)) und informiert via ALPS den Träger, der von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaates bezeichnet wurde.
- 2055.1
1/14 Hat die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz in einem EU-Staat, prüft der zuständige ausländische Träger des Wohnsitzstaates, ob die Person aufgrund der Bestimmungen des Abkommens mit der EU im Wohnsitzstaat zu versichern ist. Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt sie eine [Bescheinigung A1](#) aus.
- 2056
1/14 Um zu überprüfen, ob eine in der Schweiz und der EU erwerbstätige Person tatsächlich in einem EU-Staat versichert und damit nicht der AHV/IV/EO/(ALV) unterstellt ist, verlangt die Ausgleichskasse von ihr die vom zuständigen ausländischen Träger vorschriftsgemäss ausgefüllte [Bescheinigung A1](#).
- 2057
1/14 Weist die betreffende Person die Dokumente nicht vor, erkundigt sich die Ausgleichskasse beim ausländischen Träger.
- 2057.1
1/14 Kommt der zuständige ausländische Träger am Wohnsitz zum Schluss, dass eine Person nicht den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates unterstellt ist, hat sie die Möglichkeit, die Versicherungsunterstellung dieser Person vorläufig festzustellen. In der Regel teilt der ausländische Träger seine Feststellung dem BSV mit, welches diese an die zuständige Ausgleichskasse weiterleitet.

² 19. Januar

2019

–

9C_539/2018

- 2057.2
1/14 Die Feststellung des ausländischen Trägers wird nach Ablauf von zwei Monaten endgültig, ausser die Ausgleichskasse setzt diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist davon in Kenntnis, dass sie die Feststellung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt ([Art. 16 Abs. 3 Vo 987/2009](#)). Ist die Ausgleichskasse mit der Unterstellung unter das schweizerische Recht einverstanden, bestätigt sie dies, indem sie eine [Bescheinigung A1](#) ausstellt.
- 2058
1/14 Ändert sich die Situation einer Person, die gewöhnlich in mehreren Staaten arbeitet, muss die Ausgleichskasse die betroffenen zuständigen ausländischen Träger darüber informieren, dass die Person nicht mehr dem schweizerischen Recht unterstellt ist (Rückzug der [Bescheinigung A1](#)).
- 2059
1/21 Ist eine [Bescheinigung A1](#) nicht mehr gültig oder wurde sie zurückgezogen, informiert die Ausgleichskasse den von der zuständigen Behörde bezeichneten Träger eines jeden Staats via ALPS.
- 2060
1/14 Übt eine Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet von mehreren Staaten aus ohne dort zu wohnen, hat sich die Ausgleichskasse des Kantons, auf dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit den zuständigen Trägern der betroffenen Staaten darüber zu verständigen, wo sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet.
- 2067
1/16 Die Beiträge der Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden, die aufgrund des Abkommens mit der EU in einem EU-Staat bzw. aufgrund des EFTA-Übereinkommens in einem anderen EFTA-Staat versichert sind, werden gestützt auf die Bestimmungen des betreffenden Staates erhoben. Zwischen den schweizerischen Arbeitgebenden, die keine Betriebsstätte in der EU bzw. einem anderen EFTA-Staat haben, und den Arbeitnehmenden kann eine Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen werden. In diesem Fall schulden die Arbeitnehmenden die Beiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden jedoch zusätzlich zum Lohn ihren

Arbeitgeberanteil auszuführen. Die Ausgleichskassen machen die ihnen angeschlossenen Mitglieder in diesen Fällen darauf aufmerksam, dass sie – falls sie nicht direkt und nach den Bestimmungen abrechnen wollen, die im betreffenden Staat gelten, in welchem die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer arbeiten – dem zuständigen ausländischen Träger mitzuteilen haben, sie hätten sich mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer geeinigt, dass diese bzw. dieser ihre bzw. seine Beiträge selber bezahlt.

2069
1/23 Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen (vgl. [Abkommenstexte](#)):

- Australien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan; vgl. Rz. 2069.1)
- Chile
- Indien (vgl. Rz. 2069.1)
- Israel
- Japan
- Kanada/Québec
- Kosovo
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Republik San Marino
- Serbien
- Südkorea (vgl. Rz. 2069.1)
- Türkei
- Tunesien
- Uruguay
- USA
- Vereinigtes Königreich (inkl. Gibraltar).

2072
1/23 Alle Abkommen sehen vor, dass auf bestimmte Zeit in einen Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmende der AHV/IV/EO und ALV unterstellt bleiben:

- wenn sie von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet des Vertragsstaates entsandt werden,
- wenn sie unmittelbar vor der Entsendung versichert waren; davon wird bei einer Vorversicherungsdauer von einem Monat grundsätzlich ausgegangen und
- wenn vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendedauer wieder in der Schweiz beschäftigt werden; grundsätzlich sollten dieselben Arbeitgebenden beabsichtigen, die Arbeitnehmenden weiterhin zu beschäftigen.

Die in den Sozialversicherungsabkommen vorgesehenen Entsendungsbestimmungen betreffen nur Unselbstständigerwerbende mit Ausnahme der Abkommen mit Japan, Tunesien und dem Vereinigten Königreich, die auch für Selbstständigerwerbende die Entsendung vorsehen (vgl. Rz 2044.1 ff. in Analogie).

- 2074
1/23
- Als bestimmte Zeit (Entsendefrist) gelten:
- 12 Monate für San Marino;
 - 24 Monate für Bosnien und Herzegowina, Israel, Montenegro, Nordmazedonien, die Philippinen, Serbien, die Türkei, Tunesien (Selbstständigerwerbende), Uruguay und das Vereinigte Königreich;
 - 36 Monate für Chile;
 - 60 Monate für Australien, Brasilien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Tunesien (Unselbstständigerwerbende) und die USA;
 - 72 Monate für China, Indien und Südkorea.
- 2075.1
1/23
- Die Arbeitgeber haben die Ausgleichskasse über alle Änderungen zu informieren, die während der Entsendung auftreten, wie z.B. dass die Entsendung nicht erfolgt oder frühzeitig beendet worden ist. Die Ausgleichskasse informiert grundsätzlich den zuständigen ausländischen Träger des Staates der Erwerbstätigkeit über ALPS. Wenn eine Entsendung nicht erfolgt ist, ist das Datum des Beginns der Entsendung als Datum der vorzeitigen Beendigung einzutragen.

- 2075.2
1/23 Nach Ablauf der Entsendedauer kann bei der Ausgleichskasse für dieselbe arbeitnehmende Person vom gleichen Arbeitgeber für denselben Einsatz (z.B. in das gleiche Unternehmen oder auf die gleiche Baustelle) in denselben Staat nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ein erneutes Gesuch um Entsendung zugelassen werden. In allen anderen Fällen weist ALPS den Antrag dem BSV zu.
- 2076.1
1/23 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitnehmende, die von der Schweiz in einen der nachfolgenden Staaten entsandt werden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten):

Australien	Art. 8 Bst. b Abs. 3	Nordmazedonien	Art. 11
Bosnien und Herzegowina	Art. 11	Norwegen	Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Brasilien	Art. 13	Österreich*	Art. 11
Bulgarien*	Art. 11	Philippinen	Art. 13
Chile	Art. 10	Portugal*	Art. 7a
China	Art. 8	Serbien	Art. 10
Dänemark*	Art. 11a	Slowakei*	Art. 11
Indien	Art. 11	Slowenien*	Art. 11
Irland*	Art. 10	Südkorea	Art. 11
Island**	EFTA-Übereinkommen	Tunesien	Art. 13
Japan	Art. 11 Abs. 2	Tschechische Republik*	Art. 11
Kanada/ Quebec	SP Ziff. 5 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 10
Kosovo	Art. 13	Uruguay	Art. 10
Kroatien*	Art. 11	USA	Art. 11
Liechtenstein	Art. 8a	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Abs. 6
Montenegro	Art. 10	Zypern*	Art. 11

2076.2
1/23 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Selbstständigerwerbende, die sich nach Japan, nach Tunesien oder ins Vereinigte Königreich entsenden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt.

2077
1/23 Die auf bestimmte Zeit von einem Vertragsstaat in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden (resp. Selbstständigerwerbende bei Entsendungen von Japan, Tunesien oder vom Vereinigten Königreich) sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Sie müssen bei der zuständigen Ausgleichskasse die Entsendungsbescheinigung vorweisen, die ihnen vom ausländischen Träger ausgestellt worden ist.
Beispiel 1: Eine Amerikanerin wird von den USA für 4 Jahre in die Schweiz entsandt: wenn sie eine Entsendungsbescheinigung vorweist, ist sie in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert.
Beispiel 2: Ein Franzose wird von der Schweiz für 2 Jahre nach Nordmazedonien entsandt: er bleibt in der AHV/IV/EO und ALV versichert, denn in diesem Fall ist das Sozialversicherungsabkommen CH/MK auf die Angehörigen eines anderen Landes anwendbar.
Beispiel 3: Ein Schweizer wird für 10 Jahre nach Israel geschickt: er ist in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (Unterstellung am Erwerbort).

2077.1
1/23 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitnehmende, die aus einem der nachfolgenden Staaten in die Schweiz entsandt werden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten; vgl. Rz 3104 ff.):

Bosnien und Herzegowina	Art. 11	Nordmazedonien	Art. 11
Brasilien	Art. 13	Norwegen	Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Bulgarien*	Art. 11	Österreich*	Art. 11
Chile	Art. 10	Philippinen	Art. 13
China	Art. 8	Portugal*	Art. 7a

Dänemark*	Art. 11a	Slowakei*	Art. 11
Indien	Art. 11	Slowenien*	Art. 11
Irland*	Art. 10	Südkorea	Art. 11
Island**	EFTA-Übereinkommen	Tunesien	Art. 13
Japan	Art. 11 Abs. 2	Tschechische Republik*	Art. 11
Kanada/ Quebec	SP Ziff. 5 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 10
Kosovo	Art. 13	Uruguay	Art. 10
Kroatien*	Art. 11	USA	Art. 11
Liechtenstein	Art. 8a	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Abs. 6
Montenegro	Art. 10	Zypern*	Art. 11
Serbien	Art. 10		

2077.2 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Selbstständigerwerbende, die sich von Japan, Tunesien oder dem Vereinigten Königreich in die Schweiz entsenden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen.
1/23

2084 Im Verhältnis zu den nachfolgenden Staaten gilt das Erwerbsortprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit:
1/23

- Australien (nur für Unselbstständigerwerbende; sofern Einwohner, vgl. [Art. 3 Bst. b Abkommen](#))
- Brasilien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Indien
- Irland
- Japan (sofern Bewilligung für ständigen Aufenthalt, vgl. [Art. 3 Bst. a Abkommen](#))
- Kanada/Quebec
- Kosovo
- Liechtenstein
- Philippinen
- Schweden
- Slowakei
- Südkorea

- Tunesien
- USA
- Vereinigtes Königreich.

Beispiel: Ein Iraner, der in der Schweiz wohnt und in Südkorea arbeitet, ist in Südkorea versichert.

1/23

2.9 Falsche Versicherungsunterstellung im Verhältnis zur EU oder EFTA

1/23

2.9.1 Richtigstellung pro futuro

2092

1/23

Ist eine Person fälschlicherweise in der *Schweiz* unterstellt, obwohl sie in einem EU- oder EFTA-Staat unterstellt sein sollte, meldet dies die Ausgleichskasse der zuständigen ausländischen Stelle und schlägt ihr vor, auf eine rückwirkende Unterstellung zu verzichten, d.h. die [Bescheinigung A1](#) nur mit Wirkung für die Zukunft auszustellen.

2092.1

1/23

Ist eine Person fälschlicherweise in einem *EU- oder EFTA-Staat* unterstellt, obwohl sie in der Schweiz unterstellt sein sollte, kann die Ausgleichskasse in Übereinstimmung mit der zuständigen ausländischen Stelle auf eine rückwirkende Unterstellung in der Schweiz verzichten. Die Ausgleichskasse nimmt die Person in die AHV auf und händigt ihr eine [Bescheinigung A1](#) aus.

1/23

2.9.2 Rückabwicklung

2093

1/23

In Missbrauchsfällen nimmt die Ausgleichskasse in jedem Fall eine Rückabwicklung vor, dies zusammen mit der ausländischen Stelle, um Versicherungslücken zu vermeiden.

2094

1/23

Sind noch keine Leistungen (z.B. Familienzulagen, Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung, Leistungen der 2. Säule, usw.) ausgerichtet worden, nimmt die Ausgleichskasse eine Rückabwicklung vor, dies zusammen mit der ausländischen Stelle, um Versicherungslücken zu vermeiden.

- 2094.1
1/23 Ist mit der zuständigen ausländischen Stelle keine Vereinbarung betreffend Richtigstellung pro futuro zustande gekommen, kann die Ausgleichskasse der ausländischen Stelle vorschlagen, die Zeitdauer für eine rückwirkende Unterstellung zu beschränken. Kommt auch diesbezüglich keine Vereinbarung zustande, nimmt die Ausgleichskasse zusammen mit der ausländischen Stelle eine rückwirkende Unterstellung vor.
- 2095
1/16 Soll eine Person rückwirkend dem schweizerischen Recht unterstellt werden, so stellt die Ausgleichskasse eine [Bescheinigung A1](#) mit rückwirkender Geltung aus und informieren die zuständige ausländische Stelle.
- 3008
1/23 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Lufttransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

Australien	Art. 9 Abs. 1	Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5
Belgien*	Art. 7 Bst. c SP Ziff. 8	Montenegro	Art. 7 Abs. 2
Bosnien und Herzegowina	Art. 7 Abs. 3	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2 , SP Ziff. 5
Brasilien	Art. 8	Nordmazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 2	Österreich*	Art. 7 Abs. 4
Chile	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Philippinen	Art. 9 Abs. 1
China	Art. 5 Abs. 2	Serbien	Art. 7 Abs. 2
Dänemark*	Art. 8 Abs. 2 SP Ziff. 6	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 6 Abs. 4	Südkorea	Art. 8 Abs. 2
Finnland*	Art. 7 Abs. 3 + 6 SP Ziff. 6	Tunesien	Art. 8

Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c SP Ziff. 4	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Indien	Art. 8 Abs. 1 - 3	Uruguay	Art. 7 Abs. 3
Israel	Art. 6 Abs. 3 + 7	USA	Art. 9
Kosovo	Art. 8	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Ziff. 5
Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 8	Zypern*	Art. 7 Abs. 3
Kroatien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3		

3008.1
1/23 Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im Luftverkehr in Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Indien, Irland*, Kosovo, Kroatien*, Liechtenstein, Montenegro, Nordmazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, Serbien, der Slowakei*, Slowenien*, Südkorea, Tunesien, Ungarn*, Uruguay, USA oder auf Zypern* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3016
1/23 Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen und -schiffer finden sich in den nachfolgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind in der Regel jeweils nur auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar (Ausnahmen: Die Abkommen mit Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kosovo, Serbien, Tunesien, Uruguay, USA und dem Vereinigten Königreich, die für alle offen sind; die Abkommen mit Italien, Deutschland und Norwegen gelten nur für Drittstaatsangehörige [*]).

Australien	Art. 9 Abs. 2	Kroatien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Bosnien und Herzegowina	Art. 7 Abs. 5 Unterstellung am Wohnsitz im Vertragsstaat	Montenegro	Art. 7 Abs. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht wenn Wohnsitz in diesem Staat
Brasilien	Art. 9 Unterstellung nach Flaggenrecht	Nordmazedonien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Bulgarien	Art. 7 Abs. 4 Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat	Norwegen*	Art. 10 Abs. 1 Unterstellung nach Flaggenrecht
Chile	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggenrecht	Philippinen	Art. 9 Abs. 4 Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat
China	Art. 5 Abs. 1 Versicherung nach Flaggenrecht	Republik San Marino	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien Unterstellung nach Flaggenrecht
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7, SP Ziff. 8a Unterstellung nach Flaggenrecht	Serbien	Art. 7 Abs. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht
Indien	Art. 8 Abs. 4 Versicherung nach Flaggenrecht	Südkorea	Art. 8 Abs. 1 Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat

Israel	Art. 6 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht	Tunesien	Art. 9 Versicherung nach Flaggenrecht
Italien*	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht	Uruguay	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Japan	Art. 8 Unterstellung nach Flaggenrecht (Ausnahme Abs.2: Geschäftsniiederlassung im Vertragsstaat)	USA	Art. 10 Versicherung nach Flaggenrecht (Flagge CH); Unterstellung nach Flaggenrecht (Flagge USA)
Kosovo	Art. 9 Unterstellung nach Flaggenrecht	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Ziff. 4 grundsätzlich Versicherung nach Flaggenrecht

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen bei schweizerischer Flagge den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

- 3016.1
1/23 Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Hochseeschifferinnen und –schiffen, die auf einem Schiff mit Flagge von Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien*, Chile, China, Indien, Kosovo, Kroatien*, Montenegro, Nordmazedonien, auf den Philippinen, Serbien, Südkorea, Tunesien, Uruguay oder USA tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3023 Familienmitglieder sowie eingetragene Partnerinnen oder
1/23 Partner sind nur von der AHV/IV/EO ausgenommen, wenn sie keine Erwerbstätigkeit ausüben (s. Rz 3018 und 3019). Sie unterstehen der AHV/IV/EO/(ALV), sobald sie aus einer Berufs- oder Geschäftstätigkeit ein persönliches Einkommen erzielen. Sie erhalten einen «Ci-Ausweis» (vgl. [Art. 22 Abs. 1, 3 und 5 V-GSG](#)).

3030.2 Staatsangehörige der folgenden Staaten:
1/23 – Bosnien und Herzegowina
– Brasilien
– Kosovo
– Montenegro
– Nordmazedonien
– Philippinen
– Serbien
– Tunesien
– Uruguay,
welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines EU- oder EFTA-Staats lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

3033.3 Die Staatsangehörigen der nachfolgenden Staaten:
1/23 – Bosnien und Herzegowina
– Brasilien
– Kosovo
– Montenegro
– Nordmazedonien
– Philippinen
– Serbien
– Tunesien
– Uruguay,
welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines anderen Vertragsstaates als ihres Heimatstaats lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

3034
1/23 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten lokal angestellt werden (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten (Kanada, Chile, Philippinen und Türkei: sechs Monate) seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
- Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien (nur serbische Staatsangehörige)
- Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
- Tunesien (nur tunesische Staatsangehörige)
- Uruguay.

Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Kanada, jedoch bloss für Mitglieder des technischen und administrativen Personals, die entweder Wohnsitz in der Schweiz haben oder die schweizerische Nationalität besitzen.

3035
1/23 Die Rz 3034 gilt ferner für private Hausangestellte von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
- Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- der Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
- Tunesien (nur tunesische Staatsangehörige)
- Uruguay.

- 3038
1/23 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben:
- Bosnien und Herzegowina
 - Brasilien
 - Kosovo
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - Philippinen
 - Serbien
 - Tunesien
 - Uruguay.
- Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die Hauspersonal beschäftigen, welche in AHV/IV versichert sind.
- 3039.2
1/23 Die Staatsangehörigen der nachfolgenden Staaten:
- Bosnien und Herzegowina
 - Brasilien
 - Kosovo
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - Philippinen
 - Serbien
 - Tunesien
 - Uruguay,
- welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nichtvertragsstaates lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3048
1/23 Personen, die in den nachfolgenden Staaten zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz lokal eingestellt werden (Lokalangestellte), sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift

gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz in:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Bulgarien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaates, der Schweiz)
- Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
- Kanada (Versicherung in der Schweiz ist nur möglich für in Kanada wohnhafte Schweizer Staatsangehörige)
- Kroatien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaats, der Schweiz)
- Liechtenstein (nur Staatsangehörige eines Nicht-EFTA-Mitgliedstaats)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- auf den Philippinen
- Serbien (nur Schweizer Staatsangehörige)
- der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Tunesien (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Uruguay.

3049 Die Regelung gemäss Rz 3048 gilt ferner entsprechend für
1/23 die privaten Hausangestellten von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Bulgarien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaates, der Schweiz)
- Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kosovo (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kroatien
- Liechtenstein (nur Angehörige eines Nicht-EFTA-Mitgliedstaates)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- auf den Philippinen
- der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Tunesien (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Uruguay.

3049.1 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass
1/23 die Schweizer Vertretung die Sozialversicherungsbeiträge im jeweiligen Staat abrechnet:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Kosovo
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien
- Tunesien
- Uruguay.

Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die private Hausangestellte beschäftigen, welche in der AHV/IV versichert sind.

3051.1 Nichterwerbstätige Familienangehörige von obligatorisch
1/23 versicherten Personen des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, die ihre Erwerbstätigkeit in einem der nachfolgenden Staaten ausüben, sind unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit in der AHV/IV/EO versichert (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU -Mitgliedstaaten).

Bosnien und Herzegowina	Art. 11	Philippinen	Art. 13
Brasilien	Art. 13	Portugal*	Art. 7a
Bulgarien*	Art. 11	Serbien	Art. 10
Chile	Art. 10	Slowakei*	Art. 11
China	Art. 8	Slowenien*	Art. 11
Dänemark*	Art. 11a	Südkorea	Art. 11
Irland*	Art. 10	Tunesien	Art. 13
Kosovo	Art. 13	Tschechische Republik*	Art. 11
Kroatien*	Art. 11	Ungarn*	Art. 10
Montenegro	Art. 10	Uruguay	Art. 10
Nordmazedonien	Art. 11	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Ziff. 6a
Österreich*	Art. 11	Zypern*	Art. 11

- 3088.1
1/23 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige der EU, die eine Unternehmung mit Sitz in der Schweiz leiten, sind bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts Schweiz-EU (z.B. gleichzeitige Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat und in der Schweiz) nicht zwingend der AHV unterstellt. Ihre Unterstellung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Abkommens mit der EU (s. Rz 2009 ff.).
Bei der Abklärung der Versicherungsunterstellung ist zu beachten, dass die Leitung eines Unternehmens in der Schweiz keine marginale Tätigkeit gemäss [Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009](#) darstellt, da die leitende Tätigkeit aufgrund ihrer Eigenart nicht unbedeutend ist (s. Rz 2016.1). Auch die Teilnahme an nur einer einzigen Sitzung in der Schweiz ist bei der Festlegung der Versicherungsunterstellung zu berücksichtigen. Dieselbe Regelung gilt auch innerhalb der EFTA.
- 3096
1/23 Schweizerbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der EU oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für eine der unten erwähnten Hilfsorganisationen arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert:
- Aqua Alimenta, Zürich;
 - Basel Institute on Governance, Basel;
 - Biovision-Stiftung für ökologische Entwicklung, Zürich;
 - Brücke – Le Pont, Freiburg;
 - CARITAS, Luzern;
 - Centre Ecologique Albert Schweizer (CEAS), Neuenburg;
 - Christoffel Blindenmission (CBM), Thalwil;
 - Enfants du Monde, Le Grand-Saconnex;
 - FAIRMED, Bern;
 - Fastenaktion, Luzern;
 - Fondation Hirondelle, Lausanne;
 - Fondation Terre des hommes Schweiz, Lausanne;
 - Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS), Zürich;
 - HELVETAS, Zürich;
 - IAMANEH Schweiz, Basel;
 - Interaction, Bern;
 - Kooperationsgemeinschaft (KoGe), Basel;

- Ärzte ohne Grenzen (Médecins sans frontières Suisse; MSF), Genf;
- Médecins du Monde Suisse, Neuenburg;
- Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Bern;
- Skat Foundation, St. Gallen;
- Solidar Suisse, Zürich;
- SolidarMed; Luzern;
- Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKP, Trogen;
- SWISSAID, Bern;
- SWISSCONTACT, Zürich;
- Terre des hommes, Basel;
- Terre des hommes Suisse, Genf;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes-UNITE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.unite-ch.org;
- Vétérinaires sans Frontières Suisse, Bern;
- Vivamos Mejor, Zürich;
- WWF, Zürich;
- Women's Hope International (WHI), Bern.

3104
1/23 Zu den Familienangehörigen gehören Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr zurückgelegt haben (vgl. [Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)).

3104.4
1/23 Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine Person in einen *der nachfolgenden Staaten* begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Sonderregelungen), sind *unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit* in der AHV/IV/EO weiterhin versichert:

Australien	Art. 8 Bst. b Abs. 3	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Bosnien und Herzegowina	Art. 11	Österreich*	Art. 11
Brasilien	Art. 13	Philippinen	Art. 13
Bulgarien*	Art. 11	Portugal*	Art. 7a
Chile	Art. 10	Serbien	Art. 10

China	Art. 8	Slowakei*	Art. 11
Dänemark*	Art. 11a	Slowenien*	Art. 11
Irland*	Art. 10	Südkorea	Art. 11
Indien	Art. 11	Tunesien	Art. 13
Japan	Art. 11 Abs. 2	Tschechische Republik*	Art. 11
Kanada/ Quebec	SP Ziff. 5 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 10
Kosovo	Art. 13	Uruguay	Art. 10
Kroatien*	Art. 11	USA	Art. 11
Liechtenstein*	Art. 8a	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Ziff. 6 Bst. a
Montenegro	Art. 10	Zypern*	Art. 11
Nordmazedonien	Art. 11		

Für Schweizer und EU-/EFTA-Staatsangehörige geht das Abkommen mit der EU resp. mit der EFTA vor. Deshalb sind die mit einem * bezeichneten bilateralen Sozialversicherungsabkommen auf sie nicht anwendbar.

- 3118
1/23
- Drittstaatsangehörige, die von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden in der Schweiz in einen EU-/EFTA- oder Vertragsstaat entsandt wurden, bleiben in der AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
- Australien
 - Belgien
 - Bosnien und Herzegowina
 - Brasilien
 - Bulgarien
 - Chile
 - China
 - Dänemark
 - Finnland
 - Frankreich
 - Indien
 - Irland
 - Israel
 - Italien

- Japan
- Kosovo
- Kroatien
- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Niederlande
- Norwegen
- Philippinen
- San Marino
- Serbien
- Slowakei
- Slowenien
- Südkorea
- Tschechischen Republik
- Tunesien
- Uruguay
- USA
- Ungarn
- Zypern.

3119 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Personen
1/22 begleiten, die im öffentlichen Dienst während einer unbe-
fristeten Dauer in einen den nachfolgenden Staaten ent-
sandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO versichert:

- Australien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Bulgarien*
- Chile
- China
- Dänemark*
- Indien
- Irland*
- Japan
- Kosovo
- Kroatien*
- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Österreich*

- Philippinen
- Portugal*
- Serbien
- Slowakei*
- Slowenien*
- Südkorea
- Tunesien
- Tschechische Republik*
- Ungarn*
- Uruguay
- USA
- Vereinigtes Königreich
- Zypern*

(*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten).

Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/23

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ³
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁴	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz³</p>
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴ , Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Vertrags-/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1,2}</p>	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Brasilien, China, Japan, im Kosovo, in Liechtenstein und Tunesien (vgl. Rz 2084).

³ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

⁴ Bei der Mehrfach­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/23

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat	-	-
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Vertragsstaat ³	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ³	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1,2}</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat/en, Vertragsstaat ³ , Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1, 2}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Liechtenstein, auf den Philippinen, in Südkorea, Tunesien und in den USA (vgl. Rz 2084).

³ Bei der Mehrfach­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/23

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁵	in der AHV versichert ^{1, 2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁵	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁵ , Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Brasilien, China, Japan, im Kosovo, in Tunesien und in Liechtenstein (vgl. Rz 2084).

³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei (vgl. Rz 2084).

⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

- ⁵ Bei der Mehrfach­­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/23

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 3}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁴	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{2, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴ , Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	-

¹ Mit Ausnahme Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Liechtenstein, auf den Philippinen, in Südkorea, Tunesien und in den USA (vgl. Rz 2084).

² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.

³ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“, „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

- ⁴ Bei der Mehrfach­­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/23

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁵	<i>Einkommen Schweiz</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁵	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert^{1, 3}</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1, 2}</p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁵ , Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1, 3}</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1, 2}</p>	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Brasilien, China, Japan, im Kosovo, in Liechtenstein und in Tunesien (vgl. Rz 2084).

³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.

⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

- ⁵ Bei der Mehrfach­­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/23

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat ⁴	in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 3}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁴	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴	<p><i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert^{1,2,3}</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1,3}</p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert^{1,2,3}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert³</p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴ , Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert²</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1,3}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert³</p>	-

¹ In der AHV nicht versichert für Einkommen aus Tätigkeiten in Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Liechtenstein, auf den Philippinen, in Südkorea, Tunesien und in den USA.

² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.

³ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“, „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

- ⁴ Bei der Mehrfach­­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen

13.3 Entsendedauer und Verlängerung aufgrund der Sozialversicherungsabkommen

1/23

Norwegen*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
Belgien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
San Marino Italien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Tunesien (Selbstständigerwerbende)	Entsendung: 24 Monate Keine Verlängerung
Dänemark*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
Uruguay	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 4 Jahre
Niederlande*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Bosnien und Herzegowina Bulgarien* Deutschland* Finnland* Frankreich* Griechenland* Irland* Israel Kroatien* Luxemburg* Montenegro Nordmazedonien Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Serbien	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre

Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik* Türkei Ungarn* Vereinigtes Königreich Zypern*	
Chile	Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Brasilien	Entsendung: 60 Monate Keine Verlängerung
Australien Kosovo Liechtenstein* Tunesien (Unselbstständigerwerbende)	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Japan	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre (ohne Zustimmung)
USA Kanada/Quebec	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre
China Indien Südkorea	Entsendung: 72 Monate Keine Verlängerung

* Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen siehe Rz 2024 ff.

13.4 Übersicht der Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat

1/23

Die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten sind kursiv gedruckt und finden nur für Drittstaatsangehörige Anwendung.

Staat	Inkrafttreten
<u>Australien</u>	01.01.2008
<u>Belgien</u>	<i>01.05.1977</i>
<u>Bosnien und Herzegowina</u>	01.09.2021
<u>Brasilien</u>	01.10.2019
<u>Bulgarien</u>	<i>01.12.2007</i>
<u>Chile</u>	01.03.1998
<u>China*</u>	19.06.2017
<u>Dänemark</u>	<i>01.12.1983</i>
	<i>(revidiert 01.10.1986 und 01.12.1997)</i>
<u>Deutschland</u>	<i>01.05.1966</i>
	<i>(revidiert 01.11.1976 und 01.04.1990)</i>
<u>Finnland</u>	<i>01.10.1986</i>
<u>Frankreich</u>	<i>01.11.1976</i>
<u>Griechenland</u>	<i>01.12.1974</i>
<u>Indien*</u>	29.01.2011
<u>Irland</u>	<i>01.07.1999</i>
<u>Israel</u>	01.10.1985
<u>Italien</u>	<i>01.09.1964</i>
	<i>(revidiert 01.1973 und 01.02.1982)</i>
<u>Japan</u>	01.03.2012
<u>Kanada/Quebec</u>	01.10.1995
<u>Kosovo</u>	01.09.2019
<u>Kroatien</u>	01.01.1998
<u>Liechtenstein</u>	<i>01.05.1990</i>
	<i>(revidiert 01.11.1996 und 14.08.2002)</i>
<u>Luxemburg</u>	<i>01.05.1969</i>
<u>Montenegro</u>	01.01.2019
<u>Niederlande</u>	<i>01.07.1971</i>
<u>Nordmazedonien</u>	01.01.2002
<u>Norwegen</u>	<i>01.11.1980</i>
<u>Österreich</u>	<i>01.01.1969</i>
<u>Portugal</u>	<i>01.03.1977</i>

Philippinen	01.03.2004
San Marino	01.03.1983
Schweden	01.03.1980
Serbien	01.01.2019
Slowakei	01.12.1997
Slowenien	01.08.1997
Spanien	01.09.1970
Südkorea*	01.06.2015
Tunesien	01.10.2022
Tschechische Republik	01.11.1997
Türkei	01.01.1972
Ungarn	01.01.1998
Uruguay	01.04.2015
USA	01.11.1980
	(revidiert 01.08.2014)
Vereinigtes Königreich (neues Abkommen)	**01.11.2021
Vereinigtes Königreich (altes Abkommen)***	01.04.1969
Vereinigtes Königreich (Schutz der erworbenen Rechte im Rahmen des FZA infolge des Brexit)	01.03.2021
Zypern	01.01.1997

* Es handelt sich um ein Entsendeabkommen.

** Datum der vorläufigen Anwendung.

*** Abkommen, das nur noch für die Insel Man und die Kanalinseln Alderney Guernsey, Herm, Jersey und Jethou gilt.

Anhang 15: EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten

1/23

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- Das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Republik Finnland, die Französische Republik, die Republik Griechenland, Irland, die Italienische Republik, die Republik Kroatien, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Grossherzogtum Luxemburg, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, das Königreich Schweden, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Ungarn und die Republik Zypern.
- Überseedepartemente von Frankreich:
Guadeloupe (enthält die Inseln la Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint-Barthélemy und den französischen Teil von Saint-Martin), Martinique, Mayotte, Guyane und la Réunion.
- Die portugiesische Inselgruppe Azoren und Madeira.
- Die spanische Inselgruppe Balearen und die kanarischen Inseln
- Die spanischen Städte von Ceuta und Melilla (Enklaven in marokkanischem Gebiet).
- Ålandinseln.

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- Färöer-Inseln
- Fürstentum von Monaco
- Fürstentum von Andorra
- San Marino
- Vatikan
- Grönland
- Neukaledonien und seine Nebengebiete
- Französisch-Polynesien
- französische Süd- und Antarktisgebiete
- Inseln Wallis und Futuna
- St. Pierre und Miquelon
- Aruba

- niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten)
- Nordzypem (Türkische Republik Nordzypem)

Das EFTA-Übereinkommen ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft.

Das EFTA-Übereinkommen ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- Das norwegische Territorium von Svalbard (Spitzbergen).